

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

---

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls  
nach § 7 Abs. 1 UVPG

Die KWiN AöR hat die wasserrechtliche Genehmigung für die Neugestaltung der Außengebietswasserableitung auf dem Gelände der Altdeponie Seckach und entlang der Bahnlinie, Flst. Nrn. 2007 und 2011, Gemarkung Seckach, beantragt.

Für das Vorhaben war gem. Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG sowie §§ 7 bis 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird deshalb festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben **keine** Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht liegen in der Tatsache, dass die Maßnahmen dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Die Altdeponie ist durch den Betreiber vor Sickerwasser durch das abzuleitende Außengebietswasser zu schützen. Bei einer oberflächlichen Ableitung von Außengebietswasser aus dem Gelände oberhalb der Deponie kann dies nicht sichergestellt werden. Der Graben zwischen Deponie und der Bahnlinie hat ein sehr geringes Gefälle und neigt deshalb zu Verlandungen, so dass das ankommende Wasser nicht sicher abgeleitet wird, was wiederum zu Schäden sowohl an der Böschung zur Bahnlinie wie auch an der Deponeböschung führen kann und auch schon geführt hat. Dadurch dass zumindest das Außengebietswasser über eine Verdolung abgeleitet wird, können diese sensiblen Bereiche geschützt werden.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mosbach, den 22.11.2024

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis  
- Untere Wasserbehörde -